

Satzung zur
5. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen in der Stadt Gotha

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Gotha vom 16.01.2013, veröffentlicht im Rathauskurier Nr. 01/13 vom 31.01.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2020, veröffentlicht im Rathauskurier Nr. 01/21 vom 21.01.2021, wird wie folgt geändert:

§ 1
Änderung der Satzung

(1) § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Träger erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen, die er als öffentliche Einrichtung betreibt, Benutzungsgebühren, nachfolgend Elternbeiträge genannt und eine Servicepauschale für die Vorbereitung, Bereitstellung und Nachbereitung der Verpflegung (nachfolgend: Servicepauschale).“

(2) § 4 wird wie folgt neu gefasst:

Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.

Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Gebührenschild für die Servicepauschale beginnt mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.“

(3) § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Elternbeitrag und die Servicepauschale sind als Monatsbeträge und bis zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu entrichten.

(2) Die Gebühren- und Servicepauschalenzahlung soll in der Regel bargeldlos erfolgen. Wird ein Kind im laufenden Monat aufgenommen oder abgemeldet, ist sind die Gebühr und die Servicepauschale für den gesamten Monat zu entrichten.

(3) Eine Zahlung direkt in der Kindertageseinrichtung ist in der Regel nicht zulässig.

(4) Der Elternbeitrag und Servicepauschale sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung gemäß § 6 der Benutzungssatzung aus betrieblichen oder anderen Gründen (z. B. Naturkatastrophen, Brand, Streik und anderen unabwendbaren Ereignissen der höheren Gewalt) geschlossen bleibt. Ebenso ist der Elternbeitrag zu entrichten, wenn die Einrichtung zwar geöffnet und das Kind zum Besuch der Kindertageseinrichtung angemeldet ist, aber aus Umständen die die Stadt Gotha nicht zu vertreten hat (z. B. Urlaub des Kindes, Kur der Eltern, usw.), die Einrichtung nicht besucht, unabhängig von deren Zeitdauer.

(5) Soweit ein Kind aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung die Kindertageseinrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag und die Servicepauschale für jeden vollen Monat auf Antrag erlassen. Die Monatsfrist nach Satz 1 beginnt mit dem 1. Tag, der in der ärztlichen Bescheinigung benannt wird. Der Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Wegfall des Grundes schriftlich, unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigung, bei der Stadtverwaltung zu stellen.“

(4) Es wird nach § 6a ein § 6b eingefügt:

„§ 6b Höhe der Servicepauschale

Die Höhe der Servicepauschale entsprechend § 12 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Gotha beträgt 33,50 € je Kind und Monat.“

(5) Es wird nach § 6b ein § 6c eingefügt:

„§ 6c Umsatzbesteuerung

Für den Fall, dass der Elternbeitrag und/oder die Servicepauschale der Umsatzsteuer unterliegen sollten, etwa wegen gesetzlicher Änderungen oder aufgrund Feststellung durch die Finanzverwaltung, erhöhen sich der Elternbeitrag nach § 6 und/oder die Servicepauschale nach § 6b um die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung.“

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gotha,

Kreuch
Oberbürgermeister

(Siegel)